

Sofortinformation aus der Linksfraktion im Europäischen Parlament (GUE/NGL)

Beschäftigungsausschuss des EP beschließt Änderungsanträge zur Revision der EU-Arbeitszeitrichtlinie (Zweite Lesung)

von Klaus Dräger, Mitarbeiter der Linksfraktion im EP, Ausschuss für Beschäftigung und soziale Fragen, 5.11.2008

Der Beschäftigungsausschuss des Europäischen Parlaments (EP) hat am 5. November 2008 Änderungsanträge zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates über die Revision der EU-Arbeitszeitrichtlinie beschlossen (Cercas-Bericht). Das Europäische Parlament wird voraussichtlich am 16. Dezember 2008 bei seiner Plenartagung in Straßburg in Zweiter Lesung über seine Position zur Arbeitszeitrichtlinie beraten und abstimmen.

Die Linksfraktion im EP hatte im Beschäftigungsausschuss beantragt, den Gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Revision der Arbeitszeitrichtlinie insgesamt abzulehnen. Dieser Antrag wurde mit großer Mehrheit zurückgewiesen - alle anderen Fraktionen einschließlich der Grünen stimmten dagegen. Bis auf einen einzigen Änderungsantrag wurden auch alle anderen Anträge der Linksfraktion im Ausschuss abgelehnt.

Zum Inhalt: Bestätigung der EP-Positionen aus der ersten Lesung

Die Mehrheit des Ausschusses bestätigte hingegen alle Änderungsanträge des Berichtstatters Alejandro Cercas (SPE-Fraktion), die im Wesentlichen die Forderungen des Parlamentes aus Erster Lesung (11. Mai 2005) wieder aufgriffen.

Der EP-Beschäftigungsausschuss fordert damit erneut, das Opt-out nach einer Übergangsfrist von 36 Monaten nach Inkrafttreten der veränderten EU-Arbeitszeitrichtlinie komplett abzuschaffen. Diese Forderung steht in starkem Widerspruch zur Position des Rates, der das Opt-out beibehalten will.

Der Ausschuss nahm den Antrag der Linksfraktion zur Berechnung der Arbeitszeit bei ArbeitnehmerInnen mit mehr als einem Arbeitsvertrag an. Hier wird gefordert, dass "für die Anwendung dieser Richtlinie die Arbeitszeit des Arbeitnehmers der Summe der für jeden einzelnen Vertrag geleisteten Arbeitszeit" entspricht. Damit soll erreicht werden, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Höchstarbeitszeit auch z.B. bei Beschäftigten mit mehreren Teilzeitverträgen angewendet werden müssen und nicht jeder dieser Teilzeitverträge isoliert betrachtet wird. Der Ministerrat ist strikt gegen eine solche Regelung.

Die übrigen vom Ausschuss angenommenen Anträge liegen hingegen nahe bei der Position des Ministerrats:

Flexible Jahresarbeitszeiten: Die EU-Arbeitsminister wollen den Mitgliedstaaten ermöglichen, per *Gesetz oder einfache Verwaltungsvorschriften* den Bezugszeitraum für die Messung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit *generell* auf 12

Monate auszudehnen. Damit würde die bestehende Regel beiseite gefegt, dass dies nur durch Tarifvertrag möglich ist. Der Beschäftigungsausschuss will zwar die alte Regelung zu Kollektivvereinbarungen erhalten. Wo keine Kollektivvereinbarungen existieren, soll aber auch durch Gesetze oder Verwaltungsvorschriften ein Bezugszeitraum von 12 Monaten festgelegt werden können.

Bereitschaftszeiten: Anders als der Rat will der EP-Beschäftigungsausschuss, dass auch der inaktive Teil der Bereitschaftszeit als Arbeitszeit gilt. Durch Kollektivverträge oder Gesetze und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten soll dieser aber „besonders gewichtet“ werden können. Dies könnte zum Beispiel heißen, dass acht Stunden „inaktiver“ Bereitschaftszeit nur als zehn Minuten, als eine Stunde oder voll als Arbeitszeit gewertet werden. In der Praxis bedeutet dies keinen wesentlichen Unterschied zur Ratsposition, denn diese sieht auch vor, dass der inaktive Teil der Bereitschaftszeit via Tarifverträge, gesetzliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften als Arbeitszeit gewichtet werden kann.

Ausgleichsruhezeiten: Die Ausgleichsruhezeit will der Rat nicht „sofort“ (wie es die EuGH-Urteile verlangen), sondern in „einer angemessenen Frist“ gewähren. Der jetzt vom Beschäftigungsausschuss bekräftigte Parlamentsstandpunkt aus erster Lesung spricht wolkig von „nach der Arbeitszeit im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen (...)“. „Nach“ ist eine sehr unbestimmte Zeitspanne - sind das zehn Minuten, eine Stunde, zwei Wochen?

Politische Bewertung

Das Europäische Parlament bot dem Rat in erster Lesung (2005) einen Tauschhandel an: Wir ermöglichen mehr Flexibilität bei Jahresarbeitszeitregelungen und kassieren die EuGH-Urteile zu Bereitschaftszeiten - wenn ihr im Gegenzug das Opt-out abschafft. Dieser Handel ist auf der ganzen Linie gescheitert: Der Rat nimmt die ersten beiden Angebote zur Deregulierung der Arbeitszeitrichtlinie gerne an, will das Opt-out aber beibehalten. Mit den Beschlüssen des Beschäftigungsausschusses geht das Parlament nun einfach in die Verlängerung. Der Rat wird aber der Abschaffung des Opt-outs in keinem Fall zustimmen - schließlich hat er ja 3 Jahre und 7 EU-Präsidentschaften gebraucht, um in dieser Frage zu einer gemeinsamen Position zu kommen.

Im Beschäftigungsausschuss stimmten 35 Abgeordnete für den Cercas-Bericht, 13 dagegen und 2 enthielten sich. Die Gegenstimmen kamen aus dem Lager der Konservativen und Liberalen. Die Mehrheit der Konservativen im Beschäftigungsausschuss unterstützte allerdings die Positionen von Cercas, wie auch etwa die Hälfte der Liberalen. Im Gegensatz dazu ist die Mehrheit der Gesamtfractionen der Konservativen und auch der Liberalen aber für die Beibehaltung des opt-outs.

Um die Änderungsanträge zur Abschaffung des opt-outs in der Zweiten Lesung aufrechtzuerhalten, müssen in der Plenarabstimmung im Europäischen Parlament am 16. Dezember 2008 aber mindestens 393 Abgeordnete dafür stimmen (die absolute Mehrheit aller Mitglieder des EP). Ob dies gelingt, ist fraglich - schließlich verfügen Konservative (EVP), Liberale (ALDE) und Nationalisten (UEN) im EP zusammen über eine satte Mehrheit der Mandate. Sozialdemokraten, Grüne und Linksfraktion haben zusammen nur 300 Abgeordnete und müssten also wenigstens weitere 100 zu sich rüberziehen (nicht alle Abgeordneten sind bei den Sitzungen anwesend). Und

auch wenn die Abschaffung des opt-outs mit einer knappen Mehrheit gefordert würde, hätte das EP im Vermittlungsverfahren gegenüber dem Rat in diesem Punkt eine schwache Position.

Insofern kommt bei der Plenarabstimmung am 16. Dezember 2008 tatsächlich die Stunde der Wahrheit für das Europäische Parlament. Findet die Abschaffung des opt-outs keine oder nur eine schwache Mehrheit, dann werden die Verhandlungen mit dem Rat auf einen schwachen Kompromiss hinauslaufen, der das opt-out beibehält. Denn nur dieser Punkt könnte genügend Sprengkraft entfalten, dass keine Einigung zwischen EP und Rat im dann anstehenden Vermittlungsverfahren zustande kommt und die Revision der Arbeitszeitrichtlinie letztlich scheitert. In jedem Fall aber wird die Auseinandersetzung um die Arbeitszeitrichtlinie in den Europawahlkampf hineingezogen - denn möglicherweise schaffen es Rat und Parlament nicht, bis zur letzten Sitzung des EP in der laufenden Legislaturperiode (Mai 2008) zu einem Ergebnis zu kommen (siehe Info zum Mitentscheidungsverfahren und seinen Fristen).

Zur Info: **Das Mitentscheidungsverfahren (Artikel 251 EGV)**

d. Zweite Lesung des Parlaments

Nachdem der gemeinsame Standpunkt des Rates übermittelt wurde, hat das Parlament drei Monate Zeit, um Stellung zu nehmen. Es kann sodann

- den Vorschlag in der durch den gemeinsamen Standpunkt geänderten Fassung ausdrücklich billigen oder sich nicht innerhalb der Frist äußern. In beiden Fällen gilt der durch den gemeinsamen Standpunkt geänderte Rechtsakt als erlassen;
- den gemeinsamen Standpunkt mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder ablehnen. Der Rechtsakt gilt dann als nicht erlassen und das Verfahren endet;
- die Abänderungen des gemeinsamen Standpunkts, zu denen die Kommission eine Stellungnahme abgibt, mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder annehmen. Der Rat wird erneut befasst.

e. Zweite Lesung des Rates:

- Wenn der Rat, der über die Abänderungen des Parlaments mit qualifizierter Mehrheit entscheidet und über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, einstimmig beschließt, binnen drei Monaten nach Eingang alle Abänderungen des Parlaments billigt, so gilt der betreffende Rechtsakt als erlassen.
- Ist dies nicht der Fall, wird der Vermittlungsausschuss binnen sechs Wochen einberufen.

f. Vermittlung:

- Der Vermittlungsausschuss, dem Mitglieder des Rates und ebenso viele Vertreter des Europäischen Parlaments angehören und der von der Kommission unterstützt wird, befasst sich mit dem gemeinsamen Standpunkt auf der Grundlage der Abänderungen des Parlaments. Er hat sechs Wochen Zeit, um einen gemeinsamen Entwurf auszuarbeiten.

- Billigt der Ausschuss binnen dieser Frist keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der betreffende Rechtsakt als nicht erlassen und das Verfahren endet.
- Billigt der Ausschuss einen gemeinsamen Entwurf, so wird dieser dem Rat und dem Parlament zur Annahme vorgelegt.

g. Abschluss des Verfahrens:

- Der Rat und das Parlament haben sechs Wochen Zeit für den Erlass des gemeinsamen Entwurfs. Der Rat stimmt dabei mit qualifizierter Mehrheit und das Parlament mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen ab.
- Der Rechtsakt wird angenommen, wenn Rat und Parlament den Entwurf billigen.
- Nimmt eines der beiden Organe den vorgeschlagenen Rechtsakt nicht innerhalb dieser Frist an, so gilt er als nicht erlassen